

5508/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Schöggel, Dipl.Ing. Hofmann, Dkfm. Bauer, Ing. Nußbaumer haben am 25. Februar 1999 unter der Nr. 5844/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Marktüberwachung und Verwendung des CE - Zeichens gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß diese Anfrage in erster Linie Angelegenheiten des für die Konformitätsprüfung des CE - Zeichens federführend zuständigen Bundes - ministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betrifft. Meine Ausführungen zu den einzelnen Fragen beziehen sich daher nur auf die in meinen Zuständigkeitsbereich fallenden Bereiche Lebensmittel und Spielzeug.

Zu Frage 1:

Spielwaren sind Gebrauchsgegenstände gemäß § 6 des Lebensmittelgesetzes 1975. Die Überwachung der einschlägigen Regelungen obliegt daher, so wie bei Lebensmitteln, Zusatzstoffen etc., dem Landeshauptmann.

In Vollziehung des § 36 Lebensmittelgesetz habe ich im Sinne einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle der durch das Lebensmittelgesetz erfaßten Waren jeweils für das folgende Kalenderjahr einen sogenannten Revisions - und Probenplan zu erlassen. Neben diesem bundesweit akkordierten Plan können im Anlaßfall von einzelnen Bundesländern oder bundesweit besondere Überwachungsaktionen angeordnet werden.

Die von den Aufsichtsorganen in den Ländern gezogenen Proben werden von den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und seiner Verordnungen überprüft. Im Falle der Spielwaren sind das insbesondere die Spielzeugverordnung und die Spielzeugkennzeichnungsverordnung.

Zu Frage 2:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu Frage 3:

Im Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Medienberichte bezieht sich die Frage offensichtlich auf die Verordnung über das Verbot der Verwendung von Weichmachern bei bestimmtem Spielzeug aus Kunststoff, BGBl.Nr. 255/1998. In dieser Angelegenheit wurde eine Schwerpunktaktion zur Probenziehung von derartigem Spielzeug kurz nach Inkrafttreten der Verordnung veranlaßt. Hinsichtlich der Ergebnisse dieser Aktion verweise ich auf die in Kopie beiliegende Beantwortung der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr.5571/J.

Zu Frage 4:

Die EU - Richtlinien über Spielzeug und seine Kennzeichnung wurden in Österreich durch Verordnungen umgesetzt. Insgesamt wurden 55 Verstöße gegen diese Verordnungen in den Jahren 1995 bis 1998 angezeigt.

Zu Frage 5:

Von den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten werden Verstöße im Sinne des Lebensmittelgesetzes bei der zuständigen Behörde (Landeshauptmann) zur Anzeige gebracht. Fragen über das weitere Vorgehen bei diesen Anzeigen durch die Behörden gemäß § 40 Lebensmittelgesetz (vorläufige Beschlagnahme) bzw. verhängte Strafen wären an den jeweils zuständigen Landeshauptmann zu richten.

Zu Frage 6:

Die Beantwortung dieser Frage liegt nicht in meinem Zuständigkeitsbereich.

Zu Frage 7:

Verstöße die in einem EU—Mitgliedstaat festgestellt werden und die die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher im Binnenmarkt gefährden können gelangen auf Basis der RL 92159/EG allen anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zur Kenntnis und werden im Rahmen des „REIS“ - Rapid Exchange – Informationssystemen allen zuständigen Behörden bekanntgegeben.

Zu den Fragen 8 bis 11 und 13:

Die Vorbereitungen seitens der Europäischen Kommission zur Einrichtung eines Dachverbandes für die Überwachung von Spielzeug haben bisher noch zu keinem konkreten Vorschlag geführt. Derzeit erfolgt die Koordinierung der Arbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen jährlicher Besprechungen die von der Europäischen Kommission einberufen werden.

Zu Frage 12:

Der Aufwand für die amtliche Überwachung der dem Lebensmittelgesetz unterliegenden Waren wird von den Bundesländern getragen. Über den diesbezüglichen

Gesamtaufwand liegen mir daher keine Zahlen vor. Die daneben gesondert zu betrachtenden Kosten der Untersuchungen an den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten richten sich nach dem Untersuchungsumfang in jedem Einzelfall. So beträgt zum Beispiel der Aufwand laut Gebührentarif für eine Probe, die auf Phthalate geprüft wird derzeit S 1 .755,-.

Beilage siehe 5252/AB